

Inhaltsverzeichnis

2. Verlängerung einer Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 278; „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Praxisklassen an Mittelschulen*
- *Sozialpädagogische Betreuung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen*
- *Kooperative Berufsintegrationsjahre an den Städtischen Berufsschulen II und VI*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Kanalbegehung Mitte-West 1*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 14*
- *Hirblinger Str. 150*
- *Fritz-Koelle-Str. 18 - 18a*
- *Fritz-Koelle-Str. 24 - 26*

Verfahren Lechhausen III – Flurneuordnung; Kreisfreie Stadt Augsburg; Gz. A2-V 7522 - Bekanntmachung

Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) - § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2014 des Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Augsburg

**2. Verlängerung einer Veränderungssperre
zur
Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 278
„Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am 29.07.2015 eine Änderungsatzung für die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum künftigen BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“ beschlossen.

Die ursprüngliche Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren ist am 03.08.2012 in Kraft getreten und wurde bereits durch eine Änderungsatzung um ein Jahr verlängert.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird nunmehr um ein weiteres Jahr verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Veränderungssperre gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

- a) Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg (Stadtplanungsamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 15 PKlasse 001
- d) Praxisklassen an der St.-Georg-Mittelschule und der Friedrich-Ebert-Mittelschule
- e) zwei Lose
- f) nein
- g) Ausführungsfrist: 01.09.2015 bis 31.08.2016 mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr (01.09.2016 bis 31.08.2017; 01.09.2017 bis 31.08.2018)
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: 06.08.2015 / 11.30 Uhr, Bindefrist: 31.08.2015

Stadt Augsburg
Referat 6
Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 15 UEKL 001
- d) Sozialpädagogische Betreuung von gebundenen Ganztagsklassen im Bereich von Übergangsklassen an der Mittelschule Bärenkeller, Wittelsbacher Grundschule, Elias-Holl-Grundschule und St.-Georg-Mittelschule
- e) vier Lose
- f) nein
- g) Ausführungsfrist: 01.09.2015 bis 31.08.2016 mit zwei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr (01.09.2016 bis 31.08.2017; 01.09.2017 bis 31.08.2018)
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: 06.08.2015 / 11.00 Uhr, Bindefrist: 31.08.2015

Stadt Augsburg
Referat 6
Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) schriftlich siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de; Verg.Nr. 400 15 BIJ 001
- d) kooperative Berufsintegrationsjahre an den Städt. Berufsschulen II und VI
- e) 2 Lose
- f) nein
- g) Ausführungsfrist: 01.09.2015 bis 31.08.2016 mit drei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr (01.09.2016 bis 31.08.2017; 01.09.2017 bis 31.08.2018; 01.09.2018 bis 31.08.2019)
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: 06.08.2015 / 10.30 Uhr, Bindefrist: 31.08.2015

Stadt Augsburg
Referat 6
Vergabestelle

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, Fax: 0821 324-3084, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A;
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 661 15 S 03 01
- d) Bauauftrag
- e) Augsburg
- f) Kanalbegehung Mitte-West 1; 6.8 km Kanalinspektion in Großprofilen Ei 900/1350 bis 1900/2020 nach DWA 149 mit Bewertung der Schadstellen
- g) keine Planungsleistung
- h) keine Lose

- i) Baubeginn: 28.09.2015, Bauende: 30.04.2016
- j) keine Nebenangebote
- k) siehe a)
- l) keine
- m) keine
- n) Di., 25.08.2015, 10:00 Uhr
- o) siehe a) oder www.vergabe-bayern.de
- p) deutsch
- q) Di., 25.08.2015, 10:00 Uhr; siehe a); Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweis der Eignung nach VOB/A § 6 Abs. 3. 2., a - i auf Aufforderung.
- v) bis 25.09.2015
- w) Vergabeprüfstelle bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6
Vergabestelle

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-570-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Scheunenanbaus als Erweiterung für den bestehenden Gastronomiebetrieb, Nutzungsänderung der Gastronomieräume im 1. OG in eine Wohnung, Anbau einer Außentreppe
Baugrundstück: Bürgermeister-Aurnhammer-Str. 14
Flur Nr.: 243, 251/2, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-230-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Wohnhauses in ein Jugendheim für eine Jugendwohngruppe
Baugrundstück: Hirblinger Str. 150
Flur Nr.: 755/0, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-50-1
Bauvorhaben: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (Haus 1 + Haus 2) mit 16 Wohneinheiten
Baugrundstück: Fritz-Koelle-Str. 18 - 18a
Flur Nr.: 5763/1, 5756/1Tfl., 5763/18, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.07.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-51-1
Bauvorhaben: Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (Haus 3 + Haus 4) mit 40 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 74 Stellplätzen
Baugrundstück: Fritz-Koelle-Str. 24 - 26
Flur Nr.: 5756/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Verfahren Lechhausen III - Flurneuordnung
Kreisfreie Stadt AugsburgGz. A2-V 7522
Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.07.2015 Beschlüsse gefasst und Feststellungen getroffen über:

1. Erläuterungen zur Teilnehmergeinschaft und Aufgabenverteilung im Vorstand

- 1.1. Erläuterungen und Bestimmungen zu §§ 16 – 26 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–, Art. 2 und 4 AGFlurbG sowie zu den Vollzugsbestimmungen
- 1.2. Bestellung des "örtlich Beauftragten des Vorsitzenden des Vorstands"
- 1.3. Bestellung des Wegebaumeisters
- 1.4. Bestellung des Pflanzmeisters
- 1.5. Hinweis zum Versicherungsschutz

2. Sonstiges

- 2.1. Meldung von Haftpflichtschadensfällen und Arbeitsunfällen
- 2.2. Schutz der neu gebauten Wege
- 2.3. Schutz der vorhandenen Grünbestände
- 2.4. Hinterlegung der Beschlussniederschriften
- 2.5. Bekanntmachung dieser Niederschrift

Eine Kopie der Niederschrift liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

vom 03.08.2015 mit 31.08.2015

in der Stadt Gersthofen im Rathaus und in der Stadt Augsburg im Bürgerbüro Lechhausen.

Nach diesem Zeitpunkt können o.a. Unterlagen beim örtlichen Beauftragten, Herrn Josef Kirner, Waldhaus 2a, 86169 Augsburg, eingesehen werden.

Krumbach, 15.07.2015

gez.

Manfred Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes
Der Teilnehmergeinschaft

**Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
- § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2014
des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Augsburg**

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung vom 24. April 2015 den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von -4.539.251.84 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der Fa. Baker Tilly Roelfs AG, wurde wie folgt erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Klinikum Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Augsburg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung und Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 27. März 2015
Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 des Kommunalunternehmens werden im Sekretariat Finanzen und Controlling (EG Haupthaus, Zimmernummer 060), vom 01.09.2015 bis 09.09.2015 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Kommunalunternehmen Klinikum Augsburg